

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Albanien, Angola, Ehemaliges Jugoslawien

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1096(1997) vom 30. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1065 (1996) vom 12. Juli 1996, sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Oktober 1996,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1997 (S/1997/47),
- in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderabgesandter, die Russische Föderation als Vermittler und die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, wie in dem Bericht erwähnt, zur Unterstützung des Friedensprozesses unternehmen,
- mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Parteien ihre Meinungsverschiedenheiten auf Grund der unnachgiebigen Haltung der abchasischen Seite nach wie vor nicht beigelegt haben, und betonend, daß sie unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unverzüglich verstärkte Anstrengungen unternehmen müssen, um eine baldige und umfassende politische Regelung des Konflikts herbeizuführen, namentlich auch im Hinblick auf den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien,
- Kenntnismehmend von der Eröffnung des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien),
- erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden,
- mit Besorgnis Kenntnismehmend von den kürzlich aufgetretenen häufigen Verstößen beider Seiten gegen das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anhang I) (Moskauer Übereinkommen) sowie von Gewalthandlungen, die von südlich des Inguri-Flusses aus und außerhalb der Kontrolle der Regierung Georgiens operierenden bewaffneten Gruppen organisiert wurden,
- mit Lob für den Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die Gemeinsamen Friedensgruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, feststellend, daß die Zusammenarbeit zwischen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe beträchtlich ausgebaut worden ist, und unter Betonung der Wichtigkeit der weiteren

engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats,

- zutiefst besorgt über die weitere Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen in der Region von Gali, wo Gewalthandlungen durch bewaffnete Gruppen zunehmen und die wahllose Verlegung von Minen, insbesondere auch neuer Arten von Minen, fortgesetzt wird, sowie zutiefst besorgt über die weitere Verschlechterung der Sicherheit der örtlichen Bevölkerung, der Flüchtlinge und Vertriebenen, die in die Region zurückkehren, sowie des Personals der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe,
 - die Parteien daran erinnernd, daß die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, ihnen behilflich zu sein, vom politischen Willen der Parteien, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, und von ihrer vollen Zusammenarbeit mit der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe abhängt, namentlich von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des internationalen Personals,
 - Kenntnismehmend von dem Beschluß des Rates der Staatschefs der GUS vom 17. Oktober 1996 (S/1996/874, Anhang), das Mandat der GUS-Friedenstruppe in der Konfliktzone in Abchasien (Georgien) zu erweitern und es bis zum 31. Januar 1997 zu verlängern,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 1997;
 2. verleiht erneut seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) den toten Punkt noch immer nicht überwunden haben;
 3. bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und für die Notwendigkeit, den Status Abchasiens in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen, und unterstreicht die Unannehmbarkeit jeglicher Handlung der abchasischen Führung, die diesen Grundsätzen zuwiderläuft, insbesondere die Abhaltung von rechtswidrigen vorgeblichen Parlamentswahlen am 23. November 1996 und 7. Dezember 1996 in Abchasien (Georgien);
 4. bekräftigt seine rückhaltlose Unterstützung für eine aktive Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß, begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderabgesandten um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, sowie für die Bemühungen, die die Russische Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler unternimmt, um die Suche nach einer friedlichen Regelung des Konflikts weiter zu intensivieren, und ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in

Europa (OSZE) zu diesem Zweck fortzusetzen;

5. begrüßt in diesem Zusammenhang die vom Generalsekretär ergriffene Initiative, die in seinem Bericht beschrieben wird, die Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß zu stärken;
6. fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, auf, ohne weitere Verzögerung maßgebliche Fortschritte in Richtung auf eine umfassende politische Regelung zu erzielen, und fordert sie ferner auf, bei den Bemühungen, die der Generalsekretär mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unternimmt, voll zu kooperieren;
7. begrüßt die Wiederaufnahme des auf hoher Ebene zwischen den Parteien geführten direkten Dialogs, fordert sie auf, die Suche nach einer friedlichen Lösung durch eine weitere Ausweitung ihrer Kontakte zu intensivieren, und ersucht den Generalsekretär, auf Ersuchen der Parteien jede geeignete Unterstützung zur Verfügung zu stellen;
8. bekräftigt das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen (S/1994/397, Anhang II), verurteilt die anhaltende Obstruktion dieser Rückkehr und betont, daß es unannehmbar ist, irgendein Junktim zwischen der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und der Frage des politischen Status Abchasiens (Georgien) herzustellen;
9. verweist auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (S/1997/57, Anhang) zur Situation in Abchasien (Georgien) und bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen;
10. wiederholt seine Verurteilung von Tötungen, insbesondere ethnisch motivierten Tötungen, und sonstigen ethnisch bedingten Gewalthandlungen;
11. verlangt erneut, daß die abchasische Seite den Prozeß der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen unverzüglich und ohne Vorbedingungen erheblich beschleunigt, insbesondere durch die Annahme eines Zeitplans, der auf dem vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) vorgeschlagenen Zeitplan beruht, und verlangt ferner, daß sie die Sicherheit der bereits in dem Gebiet befindlichen, von sich aus zurückgekehrten Personen gewährleistet und ihren Status in Zusammenarbeit mit dem UNHCR und im Einklang mit dem Vierparteienübereinkommen regelt, insbesondere in der Region von Gali;
12. begrüßt in diesem Zusammenhang die am 23. und 24. Dezember 1996 in Gali abgehaltene Zusammenkunft über die Wiederaufnahme der geregelten Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen, insbesondere in die Region von Gali, und fordert die Parteien auf, diese Verhandlungen fortzusetzen;

13. fordert die Parteien auf, die vollinhaltliche Durchführung des Moskauer Übereinkommens sicherzustellen;
14. verurteilt die weitere Verlegung von Minen, insbesondere neuer Arten von Minen, in der Region von Gali, was bereits zu mehreren Toten und Verletzten unter der Zivilbevölkerung und unter den Friedenssicherungskräften und Beobachtern der internationalen Gemeinschaft geführt hat, und fordert die Parteien auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Verlegen von Minen und die verstärkten Aktivitäten von bewaffneten Gruppen zu verhindern und mit der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe voll zusammenzuarbeiten, um so ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der GUS-Friedenstruppe und der internationalen humanitären Organisationen nachzukommen;
15. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auf die Bedrohung durch das Verlegen von Minen hin die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um die Sicherheitsbedingungen zu verbessern und so die Gefahr für das Personal der UNOMIG so gering wie möglich zu halten und die erforderlichen Bedingungen für die wirksame Durchführung ihres Mandats zu schaffen;
16. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 1997 auslaufenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;
17. bekundet seine volle Unterstützung für die Durchführung eines konkreten Programms zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Abchasien (Georgien), nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der am 10. Dezember 1996 erfolgten Eröffnung des Menschenrechtsbüros in Abchasien (Georgien) als Teil der UNOMIG unter der Leitung des Missionsleiters der UNOMIG, und ersucht den Generalsekretär, zusammen mit der OSZE weiter die erforderlichen Anschlußregelungen zu treffen und die enge Zusammenarbeit mit der Regierung Georgiens fortzusetzen;
18. ermutigt die Staaten erneut, weiter Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Moskauer Übereinkommens und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten;
19. ersucht den Generalsekretär, Mittel zur Gewährung technischer und finanzieller Hilfe für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft Abchasiens (Georgien) zu prüfen, sobald die politischen Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen sind;
20. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien), einschließlich der Tätigkeit der UNOMIG, Bericht zu erstatten sowie in diesem Bericht Empfehlungen betreffend die Art der Präsenz der Vereinten Nationen vorzulegen, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Absicht, die Tätigkeit der UNOMIG am Ende ihres derzeitigen Mandats gründlich zu überprüfen;
21. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Albanien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/14)

Auf der 3751. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Albanien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verleiht nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters der Republik Albanien vom 13. März 1997 an den Ratspräsidenten (S/1997/215) und des Schreibens des Ständigen Vertreters Italiens vom 12. März 1997 an den Ratspräsidenten (S/1997/214) seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Situation in Albanien Ausdruck. Er fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, Feindseligkeiten und Gewalt-handlungen zu unterlassen und bei den diplomatischen Bemühungen zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung der Krise zu kooperieren.

Der Sicherheitsrat fordert die beteiligten Parteien auf, den politischen Dialog fortzusetzen und die von ihnen am 9. März 1997 in Tirana eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Er fordert alle politischen Kräfte nachdrücklich auf zusammenzuarbeiten, um die Spannungen abzubauen und die Stabilisierung des Landes zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zivilbevölkerung nicht zu behindern, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, wie wichtig es ist, alle Kommunikationswege im Land offenzuhalten. Er ermutigt die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen, bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat betont die Bedeutung der regionalen Stabilität und unterstützt uneingeschränkt die diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere diejenigen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, mit dem Ziel, eine friedliche Lösung der Krise zu finden.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Entwicklung der Situation in Albanien unterrichtet zu halten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum Einsatz einer multinationalen Schutztruppe in Albanien. – Resolution 1101(1997) vom 28. März 1997

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Albaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. März 1997 (S/1997/259),
- sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 27. März 1997 (S/1997/258),
- Kenntnis nehmend von Beschluß 160 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 27. März 1997 (S/1997/259, Anlage II), der namentlich die Bereitstellung des Koordinie-

rungsrahmens beinhaltet, innerhalb dessen andere internationale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die ihnen zufallenden Aufgaben wahrnehmen können,

- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. März 1997 über die Situation in Albanien (S/PRST/1997/14),
- mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Situation in Albanien,
- unterstreichend, daß alle Beteiligten Feindseligkeiten und Gewalt-handlungen zu unterlassen haben, und die beteiligten Parteien erneut dazu auffordernd, den politischen Dialog fortzusetzen,
- unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der regionalen Stabilität und in diesem Zusammenhang in voller Unterstützung der diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere derjenigen der OSZE und der Europäischen Union, eine friedliche Lösung der Krise zu finden,
- in Bekräftigung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Republik Albanien,
- feststellend, daß die derzeitige Krisensituation in Albanien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
 1. verurteilt alle Gewalt-handlungen und fordert ihre sofortige Einstellung;
 2. begrüßt das Angebot bestimmter Mitgliedstaaten, eine befristete und begrenzte multinationale Schutztruppe einzurichten, die die sichere und rasche Gewährung humanitärer Hilfe erleichtern und dabei behilflich sein soll, ein sicheres Umfeld für die Missionen der internationalen Organisationen in Albanien zu schaffen, namentlich für diejenigen, die humanitäre Hilfe leisten;
 3. begrüßt ferner das in dem Schreiben eines Mitgliedstaates (S/1997/258) enthaltene Angebot, die Organisation und das Kommando über diese befristete multinationale Schutztruppe zu übernehmen, und nimmt von allen in diesem Schreiben enthaltenen Zielsetzungen Kenntnis;
 4. ermächtigt die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, den Einsatz neutral und unparteiisch durchzuführen, um die in Ziffer 2 genannten Ziele zu erreichen, und, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt diese Mitgliedstaaten ferner, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der multinationalen Schutztruppe sicherzustellen;
 5. fordert alle Beteiligten in Albanien auf, mit der multinationalen Schutztruppe und den internationalen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die sichere und rasche Gewährung humanitärer Hilfe zu ermöglichen;
 6. beschließt, den Einsatz auf einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu begrenzen, nach dessen Ablauf der Rat die Situation auf der Grundlage der in Ziffer 9 genannten Berichte bewerten wird;
 7. beschließt, daß die Kosten der Durchführung dieses befristeten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden;
 8. ermutigt die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, mit der Regierung Albaniens, den Vereinten Nationen, der OSZE, der Europäischen Union und allen an der Gewährung humanitärer Hilfe in Alba-

nien beteiligten internationalen Organisationen eng zusammenzuarbeiten;

9. ersucht die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig und mindestens alle zwei Wochen Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens 14 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution zu erstellen ist und unter anderem die genauen Parameter und Modalitäten des Einsatzes auf der Grundlage der Konsultationen zwischen diesen Mitgliedstaaten und der Regierung Albanien zu enthalten hat;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: China.

Angola

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Januar 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/3)

Auf der 3736. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Januar 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die Verzögerungen bei der Bildung einer Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung zum Ausdruck, die darauf zurückzuführen sind, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) es versäumt hat, den von der Gemeinsamen Kommission im Rahmen des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) festgelegten Zeitplan einzuhalten.

Der Sicherheitsrat stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß die Umsetzung der verbleibenden militärischen Aspekte des Friedensprozesses, insbesondere die Demobilisierung und die Eingliederung der UNITA-Soldaten in die Angolanischen Streitkräfte, nur langsam vorantritt.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Schlußfolgerungen des Treffens der Gemeinsamen Kommission vom 23. Januar 1997, wonach die Regierung Angolas und die UNITA übereingekommen sind, die Übernahme der Amtsgeschäfte durch die Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung bis nach dem 25. Januar 1997 zurückzustellen, wonach die UNITA sich bereit erklärt hat, dafür zu sorgen, daß alle ihre Abgeordneten in der Nationalversammlung sowie die von ihr benannten Mitglieder der künftigen Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung am 12. Februar 1997 in Luanda sein werden, und wonach die Regierung Angolas sich bereit erklärt hat, das Datum für die Übernahme der Amtsgeschäfte durch die Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung unmittelbar nach dem Eintreffen der UNITA-Abgeordneten festzusetzen.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, diese Vereinbarung genau durchzuführen und ohne weitere Verzögerung sowie ohne Verknüpfung mit anderen Fragen die Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung zu bilden. Die Nichtdurchführung dieser Vereinbarung könnte den Friedensprozeß gefährden und den Sicherheitsrat veranlassen, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vorgesehenen geeigneten Maßnah-

men gegen die für die Verzögerungen Verantwortlichen zu erwägen.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens letztendlich bei den Angolanern selbst liegt. Der Rat erinnert die UNITA und die Regierung Angolas daran, daß die internationale Gemeinschaft nur dann Hilfestellung leisten kann, wenn im Friedensprozeß Fortschritte erzielt werden, und daß er in diesem Zusammenhang die Frage einer Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem Ablauf des Mandats der UNAVEM III prüfen wird.

Der Sicherheitsrat spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie den drei Beobachterstaaten seinen Dank für ihre Bemühungen aus, den Parteien in Angola bei der Förderung des Friedensprozesses behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat wird die Durchführung der Vereinbarung der Gemeinsamen Kommission auch künftig genau überwachen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III). – Resolution 1098(1997) vom 27. Februar 1997

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 30. Januar 1997 (S/PRST/1997/3),
 - in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
 - erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der »Acordos de Paz« (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) beimißt,
 - tief besorgt über die zweite Verzögerung bei der Bildung der Regierung der Einheit und nationalen Aussöhnung, die darauf zurückzuführen ist, daß die UNITA es versäumt hat, den von der Gemeinsamen Kommission im Rahmen des Protokolls von Lusaka festgelegten Zeitplan einzuhalten,
 - sowie besorgt über die weitere Verzögerung bei der Umsetzung der verbleibenden politischen und militärischen Aspekte des Friedensprozesses, namentlich der Auswahl und Eingliederung der UNITA-Soldaten in die Angolanischen Streitkräfte sowie der Demobilisierung,
 - betonend, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Parteien, insbesondere die UNITA, umgehend entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, damit die weitere Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft an dem Friedensprozeß in Angola gewährleistet ist,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997 (S/1997/115),
1. begrüßt die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997 enthaltenen Empfehlungen;
 2. beschließt, das Mandat der UNAVEM III bis zum 31. März 1997 zu verlängern;
 3. fordert die Regierung Angolas und insbesondere

re die UNITA nachdrücklich auf, die verbleibenden militärischen und anderen Fragen zu lösen und ohne weitere Verzögerung die Regierung der Einheit und nationalen Aussöhnung zu bilden, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 20. März 1997 über den Stand der Bildung dieser Regierung Bericht zu erstatten;

4. bekundet seine Bereitschaft, im Lichte des in Ziffer 3 genannten Berichts die Verhängung von Maßnahmen zu prüfen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen;
5. betont, daß die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Kommission wahrgenommenen Aufgaben der Guten Dienste, der Vermittlung und der Verifikation für den erfolgreichen Abschluß des angolanischen Friedensprozesses nach wie vor unverzichtbar sind;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 21. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/17)

Auf der 3755. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1997 (S/1997/239) und verleiht erneut seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung noch nicht gebildet worden ist, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) es versäumt hat, wie zu einem früheren Zeitpunkt vereinbart alle ihre Vertreter nach Luanda zu entsenden. Der Rat erinnert die UNITA an ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und späteren Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien.

Der Sicherheitsrat bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für den Auftrag des Generalsekretärs in Angola, der darin besteht, die Situation zu evaluieren und den Parteien nachdrücklich klarzumachen, daß es notwendig ist, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung ohne weitere Verzögerung zu bilden. Er fordert die Parteien, insbesondere die UNITA, auf, mit dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und den Beobachterstaaten voll zusammenzuarbeiten und den Besuch des Generalsekretärs zu nutzen, um die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung einzusetzen.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt und erinnert daran, daß er im Einklang mit seiner Resolution 1098(1997) vom 27. Februar 1997 die Verhängung von Maßnahmen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, gegen die Partei prüfen wird, die dafür verantwortlich ist, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung noch nicht gebildet worden ist. Nach dem nächsten Bericht des Generalsekretärs wird der Rat außerdem

die Rolle der Vereinten Nationen in Angola nach Auslaufen des derzeitigen Mandats der UNAVEM III am 31. März 1997 prüfen und dabei die Fortschritte berücksichtigen, die die Parteien auf dem Weg zur vollen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz« (S/22609, Anhang) und dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) sowie ihrer Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erzielt haben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III). – Resolution 1102(1997) vom 31. März 1997

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 30. Januar 1997 (S/PRST/1997/3) und vom 21. März 1997 (S/PRST/1997/17),
 - in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,
 - erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der »Acordos de Paz« (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) beimißt,
 - betonend, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Parteien umgehend entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, damit die weitere Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft an dem Friedensprozeß in Angola gewährleistet ist,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. März 1997 (S/1997/248),
1. spricht dem Generalsekretär seine Anerkennung für die Anstrengungen aus, die er während seines jüngsten Besuchs in Angola unternommen hat, um den Friedensprozeß voranzubringen;
 2. vermerkt mit Genugtuung, daß die der UNITA angehörenden Abgeordneten und künftigen Amtsträger der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, wenn auch erst nach erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung der Bestimmungen des Protokolls von Lusaka, im Einklang mit späteren Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien in Luanda angekommen sind;
 3. vermerkt außerdem mit Genugtuung den von der Gemeinsamen Kommission bekanntgegebenen Beschluß der Regierung Angolas, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung am 11. April 1997 einzusetzen;
 4. fordert beide Parteien auf, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung an diesem Datum zu bilden;
 5. fordert beide Parteien außerdem auf, alle noch bestehenden Hindernisse für den Friedensprozeß zu beseitigen und ohne weitere Verzögerung die verbleibenden militärischen und politischen Aspekte des Friedensprozesses umzusetzen, insbesondere die Eingliederung der UNITA-Soldaten in die Angolanischen Streitkräfte, die Demobilisierung und die Normalisierung

der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet;

6. beschließt, das Mandat der UNAVEM III bis zum 16. April 1997 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 14. April 1997 über den Stand der Einsetzung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung Bericht zu erstatten;
7. beschließt ferner, im Einklang mit Resolution 1098(1997) vom 27. Februar 1997, bereit zu bleiben, die Verhängung von Maßnahmen zu prüfen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, falls die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung nicht bis zum 11. April 1997 eingesetzt ist;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien. – Resolution 1093(1997) vom 14. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981(1995) vom 31. März 1995, 1025(1995) vom 30. November 1995, 1038(1996) vom 15. Januar 1996 und 1066(1996) vom 15. Juli 1996,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996 (S/1996/1075),
- in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,
- im Hinblick auf die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichnete Gemeinsame Erklärung, in der sie ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigten, unter Hervorhebung des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sich auf eine Regelung einigen, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,
- mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Verstößen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen in der Region und von sonstigen Aktivitäten, namentlich von den Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die in dem Bericht des Generalsekretärs genannt werden und durch die die Spannungen gefährlich verschärft worden sind,
- mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und die Bedeutung betonend, die er der vollen Normalisierung der Beziehungen zwischen diesen Staaten beimißt,

- in Würdigung des Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnet wurde und das die Parteien dazu verpflichtet, die streitige Frage betreffend Prevlaka durch Verhandlungen im Geiste der Charta der Vereinten Nationen und der gutnachbarlichen Beziehungen beizulegen,
- feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028*) bis zum 15. Juli 1997 weiter zu überwachen;
2. fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihre gegenseitigen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vollinhaltlich durchzuführen, und betont, daß beides für die Herstellung von Frieden und Sicherheit in der gesamten Region von entscheidender Bedeutung ist;
3. fordert die Parteien auf, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996 genannten, von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet anzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. April 1997 über die bei der Realisierung dieser praktischen Möglichkeiten erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, insbesondere was die Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter in dem gesamten Gebiet und die Einhaltung der Entmilitarisierungsregelungen anbelangt;
4. fordert die Parteien auf, alle Verstöße und militärischen oder sonstigen Aktivitäten zu unterlassen, durch die die Spannungen verschärft werden können, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, so auch durch die Entfernung von Landminen;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Juli 1997 zur umgehenden Prüfung einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka sowie über die Fortschritte vorzulegen, die die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt würden;
6. ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088(1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungsgruppe (SFOR), voll miteinander zusammenzuarbeiten;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Januar 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/4)

Auf der 3737. Sitzung des Sicherheitsrats am 31.

Januar 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 (S/1997/62) betreffend die Entwicklungen im Hinblick auf die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) geprüft und nimmt von seiner Beurteilung der Situation mit Genugtuung Kenntnis.

Der Sicherheitsrat begrüßt das Schreiben der Regierung Kroatiens vom 13. Januar 1997 (S/1997/27, Anhang) über den Abschluß der friedlichen Wiedereingliederung der Region unter der Übergangsverwaltung, worin der örtlichen serbischen Gemeinschaft Vertretung und Mitsprache auf verschiedenen Ebenen der Lokal-, Regional- und Zentralregierung garantiert wird, ein begrenzter Aufschub des Militärdienstes vorgesehen und die Absicht der Regierung Kroatiens bekräftigt wird, die gesetzlich verankerten und die bürgerlichen Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung gemäß kroatischem Recht zu schützen. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens auf, die in diesem Schreiben enthaltenen Zusicherungen und die von kroatischen Vertretern gegenüber der UNTAES abgegebenen mündlichen Garantien, die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 (S/1997/62) genannt werden, voll zu erfüllen.

Der Sicherheitsrat nimmt außerdem Kenntnis von dem Schreiben des Exekutivrats und der Regionalversammlung der örtlichen serbischen Gemeinschaft zu dieser Angelegenheit, datiert vom 16. Januar 1997 (S/1997/64, Anhang).

Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. August 1996 (S/PRST/1996/35) und unterstreicht abermals, wie wichtig die Abhaltung von Wahlen ist, für deren Organisation die UNTAES zuständig ist, im Einklang mit dem am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951, Anhang) (im folgenden als das »Grundabkommen« bezeichnet). Der Rat teilt die Ansicht des Übergangsadministrators, wonach die in dem Schreiben der Regierung Kroatiens dargelegten Rechte und Garantien, sofern sie voll umgesetzt werden, eine solide Grundlage für die Abhaltung der Wahlen gleichzeitig mit landesweiten Wahlen in Kroatien bieten und einen wesentlichen Fortschritt in Richtung auf den Abschluß des Prozesses der friedlichen Wiedereingliederung der Region darstellen. Der Rat betont in diesem Zusammenhang, daß die Abhaltung und Bestätigung der Wahlen auf Grund eines Beschlusses der Übergangsverwaltung innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens nur dann möglich sein wird, wenn die kroatischen Behörden ihren Verpflichtungen im Hinblick auf den Abschluß der Ausstellung von Staatsangehörigkeits- und Personalausweisen für alle Wahlberechtigten sowie entsprechender technischer Dokumente nachkommen und sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die von der UNTAES für die Bestätigung der Wahlen benötigt werden. Der Rat unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der örtlichen Serben erforderlich ist.

Der Sicherheitsrat wiederholt die Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen, die den Bewohnern der Region auch nach Ablauf des Mandats der UNTAES zugute kommen könnten. Er ermutigt in dieser Hinsicht die kroatischen Behörden, den derzeitigen entmilitarisierten Status der Region aufrechtzuerhalten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, wie wichtig es ist, das Recht aller Bewohner der Region auf Gleichbehandlung in bezug auf Wohnraum, den Zugang zu Wiederaufbauzuschüssen und -krediten und auf Entschädigung hinsichtlich ihres Eigentums, wie im kroatischen Recht vorgesehen, voll zu gewährleisten. Er bekräftigt das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihren ursprünglichen Wohnort zurückzukehren. Er bekräftigt außerdem das Recht aller Einwohner eines Staates, ihren Wohnsitz frei zu wählen. Die Wahrung dieser Grundsätze ist für die Stabilität der Region von entscheidender Bedeutung. Der Rat ermutigt in diesem Zusammenhang die Regierung Kroatiens nachdrücklich, ihre nach den Bestimmungen der kroatischen Verfassung, kroatischem Recht und dem Grundabkommen bestehende Verpflichtung, alle ihre Bürger ungeachtet ihrer Volksgruppenzugehörigkeit gleich zu behandeln, zu bekräftigen.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Wiederherstellung des multiethnischen Charakters Ostslawoniens für die internationalen Bemühungen um die Wahrung von Frieden und Stabilität in der gesamten Region des ehemaligen Jugoslawien wichtig ist. Der Rat ermutigt die kroatische Regierung, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um guten Willen zu fördern, Vertrauen aufzubauen und ein sicheres und stabiles Umfeld für alle Menschen in der Region zu gewährleisten. Diese Schritte sollten folgendes beinhalten: die volle Umsetzung ihres Amnestiegesetzes, volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien, verbesserte Zusammenarbeit im Hinblick auf die örtliche serbische Bevölkerung, die in andere Gebiete Kroatiens zurückzukehren wünscht, die volle Einhaltung des Grundabkommens und die volle Zusammenarbeit mit der UNTAES und anderen internationalen Organisationen. Der Rat begrüßt die Zusicherungen der Regierung Kroatiens im Hinblick auf die Schaffung eines Gemeinsamen Rates der Gemeinden und eines Rates der serbischen Volksgruppe sowie im Hinblick auf die Autonomie der serbischen Bevölkerung und anderer Minderheiten in der Region im Bildungs- und Kulturbereich. Der Rat nimmt von den Zusicherungen der kroatischen Behörden Kenntnis, wonach Anträge auf einen zweiten Aufschub des Militärdienstes für örtliche Serben eine wohlwollende Prüfung erfahren werden.

Der Sicherheitsrat verurteilt den Vorfall vom 31. Januar 1997 in Vukovar, bei dem ein Friedenssoldat der UNTAES getötet und andere UNTAES-Mitarbeiter verletzt wurden.

Der Sicherheitsrat fordert beide Seiten auf, nach Treu und Glauben auf der Grundlage des Grundabkommens zu kooperieren. Er fordert sie außerdem auf, auch künftig mit dem Übergangsadministrator und mit der UNTAES zusammenzuarbeiten, um den Erfolg des Prozesses der Wiedereingliederung sicherzustellen. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Bemühungen voll zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat spricht dem Übergangsadministrator und seinen Mitarbeitern seinen Dank aus und erklärt erneut, daß er sie voll unterstützt.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. Februar 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/7)

Auf der 3740. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Februar 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung

des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß das Schiedsgericht am 14. Februar 1997 gemäß Artikel V Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet; S/1995/999, Anhang) seinen Schiedsspruch bezüglich des umstrittenen Abschnitts der Grenzlinie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Brčko verkündet hat.

Der Sicherheitsrat erinnert die Vertragsparteien des Anhangs 2 des Friedensübereinkommens an ihre Verpflichtung, sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterwerfen und ihn unverzüglich umzusetzen. Der Rat unterstreicht, daß die Parteien des Friedensübereinkommens bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Durchführung des Übereinkommens in seiner Gesamtheit rasch und uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/10)

Auf der 3746. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 24. Februar 1997 (S/1997/148) über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) und die jüngsten Entwicklungen in der Region geprüft. Er erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 1997 (S/PRST/1997/4) und fordert die Parteien erneut auf, mit der UNTAES und dem Übergangsadministrator voll zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat schließt sich der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Feststellung an, wonach bei voller Kooperation der Parteien der 13. April 1997 ein realistisches und praktikables Datum für die Abhaltung freier und fairer Wahlen in der Region darstellt.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß es im besten Interesse der Mitglieder der serbischen Gemeinschaft liegt, sich ihre Staatsangehörigkeitsausweise ausstellen zu lassen, voll an den Wahlen teilzunehmen und sich auf der Grundlage der Anwendung der im Schreiben der Regierung Kroatiens vom 13. Januar 1997 (S/1997/27, Anlage) enthaltenen Rechte und Garantien als gleichberechtigte Bürger am politischen Leben Kroatiens zu beteiligen. Der Rat mißbilligt die Störmaßnahmen bestimmter Teile der serbischen Gemeinschaft in der Region, die ein Klima der politischen Agitation und Unsicherheit schaffen. Er fordert alle Bewohner der Region auf, einer klugen Führung zu folgen, in der Region zu verbleiben und ihre Zukunft als Bürger der Republik Kroatien in die Hand zu nehmen.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Abhaltung von Wahlen außerdem von der Bereitschaft der Regierung Kroatiens abhängen wird, alle Vorbedingungen zu erfüllen, insbesondere soweit es um die Ausstellung von Ausweisen, die Bereitstellung von Daten und den rechtzeitigen Abschluß der für die Bestätigung der Wahlen erforderlichen technischen Vorkehrungen geht. Der Rat anerkennt die

ermutigenden Fortschritte, die die Regierung Kroatiens in dieser Hinsicht erzielt hat. Er ist jedoch darüber besorgt, daß die Verfahren nicht überall in gleicher Weise angewandt werden. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um den Abschluß der erforderlichen technischen Vorbereitungen für die Abhaltung der Wahlen sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat fordert die kroatische Regierung mit allem Nachdruck auf, als Geste zur Beruhigung der serbischen Gemeinschaft die gegenüber der UNTAES abgegebenen mündlichen Garantien, die im Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 (S/1997/62) aufgeführt sind, förmlich und öffentlich zu bestätigen und ihre in den Ziffern 28 und 29 des Berichts des Generalsekretärs genannten Verpflichtungen zu bekräftigen. Er fordert die Regierung Kroatiens außerdem auf, ihr Amnestiegesetz fair und konsequent auf alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen anzuwenden. Der Rat betont, daß der langfristige Erfolg der friedlichen Wiedereingliederung in hohem Maße davon abhängen wird, inwieweit die Regierung Kroatiens sich für die Aussöhnung einsetzt und dafür Sorge trägt, daß die zur Zeit in der Region lebenden Serben als kroatische Bürger gleiche Rechte genießen.

Der Sicherheitsrat teilt die vom Generalsekretär in seinem Bericht geäußerte ernste Besorgnis darüber, daß keine Fortschritte erzielt worden sind, was die Zukunft der Vertriebenen in der Region und die Verwirklichung ihrer Gleichbehandlung in bezug auf Wohnraum, den Zugang zu Wiederaufbauzuschüssen und -krediten und Entschädigung hinsichtlich ihres Eigentums im Einklang mit dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951) und dem kroatischen Gesetz betrifft. Der Rat bekräftigt das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihre ursprünglichen Heimstätten in der gesamten Republik Kroatien zurückzukehren und dort in Sicherheit zu leben. Er begrüßt den von der UNTAES und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) erarbeiteten Vorschlag betreffend die Rückkehr der Vertriebenen und fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, unverzüglich Erörterungen über diesen Vorschlag aufzunehmen, bei seiner Umsetzung eng mit der UNTAES und dem UNHCR zusammenzuarbeiten und öffentlich eine klare und unzweideutige Erklärung abzugeben und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Gleichberechtigung aller Vertriebenen ungeachtet ihrer Volksgruppenzugehörigkeit bestätigt wird.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß sich die Bundesrepublik Jugoslawien und die Republik Kroatien verpflichtet haben, in ihren bilateralen Beziehungen Fortschritte zu erzielen, insbesondere im Hinblick auf die ständige Entmilitarisierung der Grenzregion und die Abschaffung der Visaregungen, Maßnahmen, die einen maßgeblichen Beitrag zur Vertrauensbildung vor Ort und zur Stabilisierung der Region darstellen würden.

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolution 1079(1996) vom 15. November 1996 und erklärt, daß er beabsichtigt, die vom Generalsekretär so bald wie möglich nach der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen vorzulegenden Empfehlungen betreffend die weitere Präsenz der Vereinten Nationen im Sinne der Erfüllung des Grundabkommens zu prüfen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Lage regelmäßig unterrichtet zu halten. Er wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 11. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/12)

Auf der 3749. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat das vom 7. März 1997 datierte Schreiben samt Anlage geprüft, das der Generalsekretär an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat und das den Vorfall vom 10. Februar 1997 betrifft, bei dem auf eine Gruppe von Zivilpersonen, die versuchte, einen Friedhof in West-Mostar aufzusuchen, in Gegenwart der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen (UN-IPTF) ein gewalttätiger Angriff verübt wurde, in dessen Verlauf eine Person getötet und weitere Personen verletzt wurden (S/1997/201).

Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß die Teilnehmer an dem im Schreiben des Generalsekretärs genannten Treffen vom 12. Februar 1997 unter anderem übereingekommen sind, die UN-IPTF zu ersuchen, eine Untersuchung des Vorfalls anzustellen, den Untersuchungsbericht vollinhaltlich anzunehmen und sich zu eigen zu machen und die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen hinsichtlich der Festnahme der Verantwortlichen, die zu den Gewalthandlungen angestiftet oder sich daran beteiligt haben, sowie hinsichtlich der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen diese Personen und ihrer Entlassung aus dem Dienst.

Der Sicherheitsrat unterstützt uneingeschränkt die vom Büro des Hohen Beauftragten aus dem UN-IPTF-Bericht gezogenen Schlußfolgerungen, die von der UN-IPTF, dem Kommandeur der Stabilisierungstruppe in Bosnien und Herzegowina und den Mitgliedern der Kontaktgruppe in vollem Umfang unterstützt werden.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die Beteiligung von Polizisten aus West-Mostar an dem gewalttätigen Angriff vom 10. Februar 1997, worauf in dem UN-IPTF-Bericht in der Anlage zu dem Schreiben des Generalsekretärs vom 7. März 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/204) Bezug genommen wird.

Der Sicherheitsrat verurteilt es außerdem, daß die Ortspolizei es unterlassen hat, die Zivilpersonen zu beschützen, die interethnischen Angriffen ausgesetzt waren, zu denen es in ganz Mostar sowohl vor als auch nach dem Vorfall vom 10. Februar 1997 gekommen ist, und betont, welche Bedeutung er der Verhütung solcher Vorfälle in Zukunft beimißt.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Ankündigung, daß einige der in dem UN-IPTF-Bericht namentlich genannten Polizisten ihres Dienstes enthoben werden, ist jedoch nach wie vor tief darüber besorgt, daß die zuständigen Behörden bislang nicht alle erforderlichen Schritte unternommen haben, um die aus dem Bericht gezogenen Schlußfolgerungen umzusetzen. Er verurteilt nachdrücklich die Versuche dieser Behörden, die Festnahme und strafrechtliche Verfolgung der Polizisten, die dem UN-IPTF-Bericht zufolge auf die Gruppe von Zivilpersonen geschossen haben, von Bedingungen abhängig zu machen.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß die zuständigen Behörden, insbesondere in West-Mostar, die aus dem UN-IPTF-Bericht gezogenen Schlußfolgerungen sofort umsetzen und insbesondere alle betreffenden Polizisten des Dienstes entheben, sie festnehmen und ohne weitere Verzögerung straf-

rechtlich verfolgen. Er fordert die zuständigen Behörden außerdem auf, gegen alle an dem Vorfall beteiligten Polizisten zu ermitteln.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Lage unterrichtet zu halten. Er wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/15)

Auf der 3753. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß seinen Resolutionen 1009(1995) und 1019(1995) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 5. März 1997 über Kroatien (S/1997/195) behandelt. Er erinnert außerdem an die Erklärung seines Präsidenten vom 20. Dezember 1996 (S/PRST/1996/48).

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor zutiefst besorgt darüber, daß die kroatischen Serben in den zuvor zu Schutzzonen der Vereinten Nationen erklärten und als Sektoren West, Nord und Süd bezeichneten Gebieten, insbesondere im Gebiet des ehemaligen Sektors Süd um Knin, immer noch unter sehr unsicheren Verhältnissen leben, obwohl die Regierung Kroatiens versichert, die erforderliche Zahl an Polizeibeamten dorthin verlegt zu haben. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, weitere Schritte zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in diesen Gebieten zu unternehmen.

Der Sicherheitsrat vermerkt mit Genugtuung, daß sich die schwierigen Lebensbedingungen der verbliebenen Serben in den vergangenen Monaten dank intensiver humanitärer Programme, die von internationalen Organisationen durchgeführt wurden, erheblich verbessert haben. In diesem Zusammenhang fordert er die Regierung Kroatiens auf, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen internationalen Organisationen ihre gesamten Verantwortlichkeiten zu übernehmen, um sicherzustellen, daß sich die soziale und wirtschaftliche Lage aller Einwohner der ehemaligen Sektoren bessert.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß nach wie vor nur geringe Fortschritte bei der Rückkehr vertriebener oder geflüchteter kroatischer Serben in diese Gebiete zu verzeichnen sind. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, ihre Bemühungen um die Verbesserung der persönlichen und wirtschaftlichen Sicherheit voranzutreiben, bürokratische Hürden für die rasche Ausstellung von Ausweisen an alle serbischen Familien zu beseitigen und die Eigentumsfrage entweder durch die Rückgabe des Eigentums oder durch gerechte Entschädigung umgehend zu lösen, um die Rückkehr der kroatischen Serben in die ehemaligen Sektoren zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Kroatiens auf, der Ungewißheit hinsichtlich der Durchführung ihres Amnestiegesetzes ein Ende zu bereiten, indem sie insbesondere die Liste der Personen, die verdächtigt werden, Kriegsverbrechen begangen zu haben, auf der Grundlage vorhandenen Beweismaterials und streng im Einklang mit dem Völkerrecht unverzüglich fertigstellt, und fordert sie ferner auf, willkürliche Festnahmen, insbesondere von nach Kroatien zurückkehrenden Serben, einzustellen.

Der Sicherheitsrat verweist auf die Verpflichtungen Kroatiens aus den einschlägigen universellen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertrags-

partei es ist. Er begrüßt die von der Regierung Kroatiens gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens für den Schutz nationaler Minderheiten, und erwartet, daß die Regierung Kroatiens diese Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen wird.

Der Sicherheitsrat ist besorgt darüber, daß die Regierung Kroatiens dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien nach wie vor nicht volle Zusammenarbeit gewährt. Er unterstreicht, daß die Regierung Kroatiens im Einklang mit Resolution 827(1993) verpflichtet ist, allen Ersuchen des Internationalen Gerichts umgehend und vollinhaltlich nachzukommen. Er fordert die Regierung Kroatiens außerdem auf, gegen alle Personen, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, insbesondere soweit diese während der Militäroperationen im Jahr 1995 begangen wurden, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig die wirksame Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen für die Förderung des Vertrauens und der Aussöhnung in Kroatien sowie für die friedliche Wiedereingliederung der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien ist. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat den Generalsekretär, ihn auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und in seinem bis zum 1. Juli 1997 vorzulegenden Bericht, auf den in Ziffer 6 der Resolution 1079 (1996) Bezug genommen wird, erneut über die humanitäre Lage und die Menschenrechtssituation in Kroatien Bericht zu erstatten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erhöhung der Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1103(1997) vom 31. März 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, namentlich seine Resolutionen 1035(1995) vom 21. Dezember 1995 und 1088(1996) vom 12. Dezember 1996,
- unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Bestimmungen des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet, S/1995/999, Anhang) und insbesondere der Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien,
- feststellend, daß die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen (UN-IPTF) mit den in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut worden ist, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz (S/1996/1012) genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind,
- Kenntnis nehmend von dem Spruch des Schiedsgerichts vom 14. Februar 1997 betreffend den umstrittenen Abschnitt der Grenzlinie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Brčko (S/1997/126) und Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Konferenz über die Umsetzung des Schiedsspruchs betreffend Brčko am 7. März 1997 in Wien,

Vereinte Nationen 4/1997

- alle Vertragsparteien des Anhangs 2 des Friedensübereinkommens daran erinnernd, daß sie gemäß Artikel V dieses Anhangs verpflichtet sind, sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterwerfen und ihn unverzüglich umzusetzen;
- mit dem Ausdruck seines Dankes an das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), einschließlich des Personals der UN-IPTF, für seine Mithilfe bei der Umsetzung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an das gesamte sonstige Personal der internationalen Gemeinschaft, das an der Umsetzung des Friedensübereinkommens beteiligt ist,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 1997 (S/1997/224 und Add. 1),
- 1. beschließt im Lichte der im Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 1997 enthaltenen Empfehlung zur Rolle der UN-IPTF in Brčko, eine Erhöhung der Personalstärke der UNMIBH um 186 Polizisten und 11 zivile Mitarbeiter zu genehmigen, damit die UN-IPTF ihren in Anhang 11 des Friedensübereinkommens und in Resolution 1088(1996) vom 12. Dezember 1996 festgelegten Auftrag erfüllen kann;
- 2. erkennt an, daß dafür gesorgt werden muß, daß die UN-IPTF alle ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann, insbesondere die in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind, und beschließt, die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 14. März 1997 betreffend diese Aufgaben umgehend zu prüfen;
- 3. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs qualifizierte Polizeibeobachter und andere Formen der Hilfe und Unterstützung für die UN-IPTF sowie zur Unterstützung des Friedensübereinkommens bereitzustellen;
- 4. fordert alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens auf, alle Aspekte des Übereinkommens umzusetzen und mit der UN-IPTF bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten voll zusammenzuarbeiten;
- 5. unterstreicht die Notwendigkeit der fortgesetzten möglichst engen Koordinierung zwischen der multinationalen Stabilisierungsgruppe und der UN-IPTF, insbesondere im Raum von Brčko;
- 6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 1104(1997) vom 8. April 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827(1993) vom 25. Mai 1993,
- in Anbetracht seines Beschlusses, die beim Generalsekretär bis zum 13. März 1997 eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien zu behandeln,
- > leitet gemäß Artikel 13 d) des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Liste der

benannten Personen an die Generalversammlung weiter:

- Masoud Mohamed Al-Amri (Katar)
- George Randolph Tissa Dias
Bandaranayake (Sri Lanka)
- Antonio Cassese (Italien)
- Babiker Zain Elabideen Elbashir (Sudan)
- Saad Saood Jan (Pakistan)
- Claude Jorda (Frankreich)
- Adolphus Godwin Karibi-Whyte (Nigeria)
- Richard George May
(Vereinigtes Königreich)
- Gabrielle Kirk McDonald
(Vereinigte Staaten)
- Florence Ndepele Mwachande Mumba
(Sambia)
- Dr. Rafael Nieto Navia (Kolumbien)
- Dr. Daniel David Ntanda Nsereko
(Uganda)
- Dr. Elizabeth Odio Benito (Costa Rica)
- Dr. Fouad Abdel-Moneim Riad (Ägypten)
- Almiro Simões Rodrigues (Portugal)
- Mohamed Shahabuddeen (Guyana)
- Prof. Jan Skupinski (Polen)
- Prof. Wang Tiyea (China)
- Lal Chand Vohrah (Malaysia)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Umdislozierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. – Resolution 1105(1997) vom 9. April 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1082(1996) vom 27. November 1996,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 3. April 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/276) und der darin enthaltenen Empfehlung,
- 1. beschließt, die in seiner Resolution 1082(1996) vorgesehene Verringerung des Militäranteils der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) bis zum Ende ihres laufenden Mandats am 31. Mai 1997 auszusetzen;
- 2. begrüßt die im Lichte der Situation in Albanien bereits erfolgte Umdislozierung der UNPREDEP und ermutigt den Generalsekretär, im Einklang mit dem Mandat der Truppe die Umdislozierung der UNPREDEP unter Berücksichtigung der Situation in der Region fortzusetzen;
- 3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 15. Mai 1997 seinen in Resolution 1082(1996) angeforderten Bericht mit Empfehlungen über eine internationale Anwesenheit in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vorzulegen;
- 4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York